

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

der Gemeinde Starzach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 27. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÄNDERUNG

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(7) Für die Durchführung einer Brandsicherheitswache nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung wird der Kostenersatz auf Grundlage der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) § 1 in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Änderung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 28.04.2026



Thomas Noé
Bürgermeister